

Unterrichtung

Der Präsident
des Niedersächsischen Landtages
– Landtagsverwaltung –

Hannover, den 14.12.2015

Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2013

Ziellose Förderung der Wohlfahrtsverbände

Beschluss des Landtages vom 17.09.2015 (Nr. 5 der Anlage zu Drs. 17/4192)

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen nimmt die Auffassung des Landesrechnungshofs zur Kenntnis, dass das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung die bestimmungsgemäße Verwendung der Finanzhilfen nicht sichergestellt hat und die Mittel in einem großen Umfang nicht zu einer zielorientierten Erfüllung wohlfahrtspflegerischer Aufgaben beigetragen haben.

Der Ausschuss fordert die Landesregierung auf, die Grundlagen so zu regeln, dass die freie Wohlfahrtspflege auch zukünftig ihre vielfältigen Aufgaben aus den Mitteln der Finanzhilfe bestreiten kann.

Der Ausschuss erwartet, dass die Landesregierung sich mit den Feststellungen des Landesrechnungshofs auseinandersetzt und - soweit ihnen gefolgt wird - sie in die zu führenden Verhandlungen zum Abschluss der Vereinbarung nach § 3 Abs. 2 NWohlfFöG einbringt.

Die Einzelheiten der zukünftigen Förderung sind dem Landtag bis zum 31.12.2015 darzulegen.

Antwort der Landesregierung vom 15.12.2015

Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 des zum 01.01.2015 in Kraft getretenen Niedersächsischen Gesetzes zur Förderung der Freien Wohlfahrtspflege (NWohlfFöG) darf die Finanzhilfe an die in der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen (LAG FW) zusammengeschlossenen Spitzenverbände nur gezahlt werden, wenn eine Vereinbarung zwischen dem für Soziales zuständigen Ministerium und den Spitzenverbänden besteht, die mindestens die in § 3 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 5 genannten Regelungen trifft. Nach der Übergangsvorschrift in § 6 NWohlfFöG gilt die nach § 16 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Glücksspielgesetzes abgeschlossene Vereinbarung bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung fort.

Das MS hat in mehreren Gesprächen mit den in der LAG FW zusammengeschlossenen Spitzenverbänden Verhandlungen über den Abschluss einer Vereinbarung nach § 3 Abs. 2 NWohlfFöG geführt. Dabei haben sich die Vereinbarungspartner mit den Feststellungen des LRH auseinandergesetzt. Die Einzelheiten zu dem Text einer neuen Vereinbarung und der Katalog der förderfähigen wohlfahrtspflegerischen Aufgaben nach der bisherigen Anlage 1 werden zurzeit zwischen den Vereinbarungspartnern abgestimmt. Es wird der Abschluss der Vereinbarung möglichst bis zum 31.12.2015 angestrebt.

Zwischen dem MS und den in der LAG FW zusammengeschlossenen Spitzenverbänden besteht Einvernehmen darüber, dass zukünftig Handlungsschwerpunkte vereinbart werden sollen, mit denen der zielgerichtete Einsatz eines Teils der Finanzhilfe für konkret zu benennende wohlfahrtspflegerische Maßnahmen festgelegt wird. Wegen der unterschiedlichen Ausrichtung der Spitzenverbände ist beabsichtigt, diese Handlungsschwerpunkte zwischen dem MS und jedem einzelnen Spitzenverband bzw. Gruppen von Spitzenverbänden zu vereinbaren.

In der neuen Vereinbarung sollen die rechtlichen Grundlagen für die Festlegung solcher Handlungsschwerpunkte gelegt werden.

Dem Vorbringen des LRH wird damit Rechnung getragen.